



Amtsblatt

Nr. 8
Augsburg, den 6. Mai 2025

69. Jahrgang
Seite 101

Inhaltsverzeichnis

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung der zweiten (ärztlichen) Leichenschau vor Feuerbestattungen
gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 Bestattungsverordnung (BestV)
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 31. März 2025
Gz.: RvS-SG55.2-2472-1/34 101

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG
für eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9,
87437 Kempten (Allgäu) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt
Kempten (Allgäu); Erweiterung der Ofenlinie K3 durch Neubau eines Mittellastheizwerkes
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. April 2025
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-14/26 102

Ernährung und Landwirtschaft

Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu);
5. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 15. April 2025
Gz.: B6-1444-50/1/9 103

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung der zweiten (ärztlichen) Leichenschau vor Feuerbestattungen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 Bestattungsverordnung (BestV)

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 31. März 2025
Gz.: RvS-SG55.2-2472-1/34**

Für die Durchführung der zweiten (ärztlichen) Leichenschau vor Feuerbestattungen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BestV in der ab 01.04.2025 geltenden Fassung wurden für den Regierungsbezirk Schwaben nach erfolgter Durchführung des Vergabeverfahrens mit dem Geschäftszeichen 0270.ZV-35-24-2 folgende Ärzte bzw. nach ärztlichem Berufsrecht zulässige Gesellschaften des Privatrechts beliehen:

Beliehene/r Arzt / Gesellschaft	Zuständig für Krematorium	Geschäftszeichen der Beleihung
Bietergemeinschaft Ober-schwaben/Allgäu Ginsterweg 8 88287 Grünkraut	Krematorium der Stadt Lindau, Friedhof Aeschach Ludwig-Kick-Straße 49 88131 Lindau (Bodensee)	RvS-SG55.2-2472-1/35

Bietergemeinschaft Oberschwaben/Allgäu Ginsterweg 8 88287 Grünkraut	Krematorium Memmingen ('die Fakultative Gruppe') Waldfriedhofstraße 4a 87700 Memmingen	RvS-SG55.2-2472-1/36
Ärztlicher Beweissicherungsdienst Süd UG (haftungsbeschränkt) Aurikelstr. 8 81377 München	Krematorium Kempten ('die Fakultative Gruppe') Adenauerring 7 87437 Kempten (Allgäu)	RvS-SG55.2-2472-1/37
Bietergemeinschaft Bodensee-Oberschwaben Hans-Sauerbruch-Straße 13 78467 Konstanz	Krematorium am Auenwald der Krematorium HR GmbH Am Silberpark 9 86438 Kissing	RvS-SG55.2-2472-1/38
Ärztlicher Beweissicherungsdienst Süd UG (haftungsbeschränkt) Aurikelstr. 8 81377 München	Krematorium am Westfriedhof Stadtberger Str. 80a 86157 Augsburg	RvS-SG55.2-2472-1/39

Die Vertragslaufzeit beträgt gemäß Rahmenvereinbarung jeweils zunächst zwölf Monate ab Erteilung des Zuschlags zur Rahmenvereinbarung und läuft gegenwärtig bis zum 14.02.2026.

Die Bekanntmachung der Beleihung erfolgt gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Gesundheitsdienstgesetz (GDG).

Augsburg, den 31. März 2025
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2025 S. 101

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG
für eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten
der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten (Allgäu)
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749
der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu);
Erweiterung der Ofenlinie K3 durch Neubau eines Mittellastheizwerkes**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 3. April 2025
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-14/26**

Gegen das obengenannte Vorhaben wurden Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben. Gemäß § 16 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet der mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 18. Dezember 2024, RvS-SG55.1-8711.2-14/26 vorläufig auf den **13. Mai 2025, 10:00 Uhr** festgelegte Erörterungstermin somit **nicht** statt.

Augsburg, den 3. April 2025
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Ltd. Regierungsdirektorin

RABl. Schw. 2025 S. 102

Ernährung und Landwirtschaft

Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu); 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 15. April 2025 Gz.: B6-1444-50/1/9

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) hat am 18.05.2021 eine Änderung der Verbandssatzung vom 15. Februar 1973 (RABl. Schw. S. 81), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2013 (RABl. Schw. S. 82) beschlossen.

Die Änderung wurde im RABl. Schw. Nr. 18 vom 19. Oktober 2021 S. 150 gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Auf Grund eines redaktionellen Fehlers wird die Bekanntmachung berichtigt und wie folgt bekannt gemacht.

Augsburg, den 6. März 2025
Regierung von Schwaben

Josef Schnell
Ltd. Landwirtschaftsdirektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule vom 18. Mai 2021

Der Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Zweckverbandssatzung Landwirtschaftsschule vom 15. Februar 1973 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 23. April 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Ziff. 13 erhält folgende Fassung:

„13. Festsetzung der Aufwandsentschädigung und der Ersatzleistungen (§ 12);“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Ehrenamt, Aufwandsentschädigungen und Ersatzleistungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jedes Mitglied erhält für seine Tätigkeit je Sitzung 80 € als Aufwandsentschädigung.
- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält zusätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 2.000 €.
- (4) Der/Die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 600 € ausbezahlt.

- (5) Für die Tätigkeit als Kassier wird eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 2.000 € ausbezahlt.
- (6) Arbeitnehmer*innen erhalten den ihnen entstandenen, durch Bestätigung des Arbeitgebers nachgewiesenen, tatsächlichen Verdienstausschlag ersetzt.
- (7) ¹Selbstständig Tätige oder Personen, die keine Ersatzansprüche als Arbeitnehmer*innen oder selbstständig Tätige haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Ersatzleistung von 16 EUR je angefangener Sitzungsstunde. ²Die Ersatzleistung wird nicht gewährt für Sitzungszeiten nach 21 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 18. Mai 2021
Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu)

Mayr
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2025 S. 103